**4**

Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

vom 15. Mai 2018,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/1998 des Amtsblatts geändert wird, durch welchen die Regeln für die Ausübung der Substitutionsbefugnis der Rechtsanwaltsanwärter und anderen Rechtsanwaltsmitarbeiter festgelegt werden, in der Fassung der späteren Standesvorschriften**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 44 Abs. 4 Buchst. b) und § 53 Abs. 1 Buchst. f) und h) des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb., über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung späterer Vorschriften, wie folgt beschlossen:

Art. I

Änderung des Beschlusses Nr. 6/1998 des Amtsblatts

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/1998 des Amtsblatts, durch den die Regeln für die Ausübung der Substitutionsbefugnis der Rechtsanwaltsanwärter und anderen Rechtsanwaltsmitarbeiter festgelegt werden, in der Fassung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2002 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 3/2004 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2009 des Amtsblatts und der redaktionellen Mitteilung über die Korrektur der Druckfehler, die im Teil 1/1999 des Amtsblatts kundgemacht wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 9 lautet der Absatz 1:

„(1) Der Rechtsanwalt darf einen anderen seiner Mitarbeiter als seinen Vertreter zur Erbringung der Rechtsanwaltstätigkeit, die in Teilnahme an einer Handlung der Verwaltungsstelle oder einer anderen Stelle oder in Teilnahme an einer Handlung vor Gericht oder einer anderen Stelle besteht, nicht ernennen.“.

1. Im Art. 9 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungs-“ gestrichen.

Art. II

Wirksamkeit

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer wirksam.

JUDr. Vladimír Jirousek, e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer